

Antrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Kiehm, Dr. Hauff, Frau Blunck, Frau Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Dr. Sperling, Wartenberg (Berlin), Frau Weyel und der Fraktion der SPD

Sofortprogramm zum Schutz des Wassers

Bis zum 19. Jahrhundert war das Wasser häufig Quelle schwerer und tödlicher Krankheiten wie Cholera und Typhus. Durch die Technikentwicklung bei der Wasserver- und -entsorgung konnten diese Gefahren nahezu beseitigt werden. Heute droht das Wasser vor allem durch die industrielle Verseuchung erneut zu einem wesentlichen Verursacher von Krankheiten zu werden. Die Zahl der identifizierten Schadstoffe im Wasser liegt bei rund 2 000. Sie lassen sich in Kläranlagen nur teilweise abbauen und aus dem Wasser herausfiltern, obwohl bei allen Lücken in der Forschung zu vermuten ist, daß sie die Gesundheit von Menschen und Tieren (z. B. Krebsgefahr, Gesundheitsschäden bei Kleinkindern) beeinträchtigen. Vorsorge für das Wasser ist dringend erforderlich, damit mit ihm nicht dasselbe passiert wie mit dem Wald.

Die öffentliche Hand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gewässer so bewirtschaftet werden, daß Trinkwasser geschont wird, eine intakte Gewässerökologie erhalten oder wiederhergestellt wird und für zukünftige Generationen geschützt bleibt. Der Deutsche Bundestag sieht mit Sorge die Gefährdungen des lebensnotwendigen Gutes Wasser, das unverantwortlich verschwendet und verschmutzt wird. Auf Dauer kann das Wasser nicht zugleich Quelle des Lebens und Müllhalde sein. Ein rationeller und ökologisch verantwortlicher Umgang mit dem Wasser ist auch ökonomisch notwendig, da dadurch ein Beitrag zu einem qualitativen wirtschaftlichen Wachstum geschaffen wird. Eine entsprechende wasserwirtschaftliche Forschung und Entwicklung in planerischer, hygienischer, hydrologischer und technologischer Hinsicht kann zu einem wichtigen binnen-, außenwirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Faktor werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Ziele der Wasserpolitik

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Zielsetzungen – wo notwendig, in Abstimmung mit den Bundesländern – zum

Schutz des Wassers in Gesetzgebung, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umzusetzen bzw. im Vollzug zu verwirklichen:

○ Die tragenden Prinzipien der Umweltpolitik

— Vorsorgeprinzip und

— Verursacherprinzip

müssen gerade im Wasserbereich strikt angewendet werden. Vorrangig ist es, Gewässerverunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen und Schadstoffe bereits an ihrem Entstehungsort zurückzuhalten.

○ Wassernutzung und Gewässerschutz haben die Sicherung der Naturhaushalte zum obersten Ziel.

○ Für die langfristige Sicherung hochwertiger Trinkwasserqualität ist es notwendig, gefährliche Substanzen nicht mehr über Produktion und Konsum an die Umwelt abzugeben sowie Herstellung und Anwendung gesundheitsschädlicher, hoch wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nicht zuzulassen, zumal viele umweltgefährdende Substanzen nicht unbedingt benötigt werden und ersetzt werden können (Haushaltsreiniger, Papierherstellung).

○ Der rationelle Umgang mit Wasser ist durch gesetzgeberische, tarifliche, steuerliche, administrative und weitere forschungspolitische Maßnahmen umfassend zu fördern. Die Wasserpolitik muß konsequent auf die Einsparung und Sicherung wertvollen Grundwassers ausgerichtet werden.

○ Maßnahmen für eine rationellere und intelligentere Nutzung von Wasser z.B. durch Kreislaufnutzung sind vor allem im industriellen Bereich (besonders bei Kraftwerken) vorzuschreiben.

○ Die Sicherung der wertvollen Grundwasservorkommen ist eine vorrangige Aufgabe, sie gilt besonders bei konkurrierenden Nutzungsinteressen. Weitere Wasserschutzzonen sind zügig auszuweisen und zu sichern.

○ Die Grundwasserentnahme dient vorrangig der Trinkwasserversorgung und der Herstellung von Gütern, die unverzichtbar auf Wasser in Trinkwasserqualität angewiesen sind. Andere Nutzungen sind schrittweise zurückzudrängen.

○ Eine Grundwasserentnahme darf nicht über die natürliche Erneuerungsrate hinaus erfolgen. Sie darf dabei keine nachhaltigen ökologischen Schäden hervorrufen.

○ Zur Verbesserung der Datenbasis über die Qualität des Grundwassers sind insbesondere zur Erkennung von Schäden und langfristigen Veränderungen umfassende Gütekarten zu erstellen.

○ Die Abwasserklärung ist an den Schwerpunkten der Abwasser-einleitung weiter zu verbessern, dort soll auch die 3. Reinigungsstufe (Einsatz chemisch-physikalischer Verfahren zur Beseitigung von schwer oder nicht abbaubaren Schadstoffen)

eingesetzt werden. Für die Gewässer sind Qualitätsziele und Immissionsnormen ergänzend zu Einleitungsgrenzwerten vorzusehen.

- Die Gewässerschutzpolitik muß sich stärker auf die Sicherung einer ausreichenden Rohwasserbeschaffung ausrichten, die für eine qualitativ einwandfreie Trinkwassergewinnung notwendig ist.
- Die Anforderungen an Abwassereinleitungen müssen sich bei nicht abbaubaren Schadstoffen am Stand der Technik und nicht an den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren, da sonst mögliche Fortschritte bei der Gewässerreinigung gehemmt und verzögert werden.
- Bodenschutz ist gleichzeitig Gewässerschutz. Ein Bodenschutzprogramm gegen die Versiegelung des Bodens, zum Schutz vor Gefahren aus Deponien und der Landwirtschaft sowie der Altlasten muß unverzüglich vorgelegt werden. Künftig darf keine Abfallagerung mehr im Grundwasserbereich erfolgen.
- Feuchtgebiete und Einsickerungsbereiche sind dauerhaft zu schützen.
- Eine umfassende Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zum Schutz des Wassers und für einen rationellen Umgang ist erforderlich, um die Bürger über die Gefahren für den Wasserhaushalt aufzuklären und ihr Verständnis für notwendige Maßnahmen zu wecken.

II. Maßnahmen zum Schutz des Wassers

Die Bundesregierung wird aufgefordert – wo notwendig, in Abstimmung mit den Bundesländern –, folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

a) Rationeller Umgang mit Wasser

- Der Wasserverbrauch vor allem in Gewerbe und Industrie sowie speziell bei der Kraftwerkswirtschaft ist durch verstärkte Kreislaufnutzung und Umstellung zu vermindern.
- Bei der Herstellung von Produkten in Gewerbe- und Industriegebieten, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, ist der Bedarf durch Brauchwassernetze aus Regen-, Oberflächen- oder gereinigtem Abwasser zu decken.
- Durch die Einführung entsprechender Bauvorschriften, Anreize für Privatinvestitionen zum Wassersparen und durch eine progressive Preis- und Tarifgestaltung ist die Verschwendung von Trinkwasser zu verringern.
- Die Entwicklung von Spartechnologien wird besonders gefördert.

b) Der Grundwasserschutz

- Der Vorrang der Grundwassernutzung für die öffentliche Versorgung und die Verminderung der industriellen Entnahme auf ein Mindestmaß ist durch die Kombination von

— erweiterten und nachträglichen Einschränkungen von Bewilligungen (entsprechend § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) und

— der Erhebung einer Abgabe auf Grundwasserentnahmen zu erreichen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.

- In Gebieten mit übermäßiger Grundwasserentnahme ist generell eine ökologisch verträgliche Mengensteuerung durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenplanung (§ 36 WHG) vorzunehmen. Die Wasserrechte sind entsprechend anzupassen.
- Vor größeren Grundwasserentnahmen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen.
- Durch Bergbau gefördertes Grundwasser muß der Trinkwasserversorgung zugeführt werden, wo dies qualitativ möglich ist.
- Im Wasserhaushaltsgesetz ist ein Verbot der unterirdischen Lagerung und Deponierung wassergefährdender Stoffe zu verankern.
- Die Nitratbelastung im Grundwasser darf 25 Milligramm/l nicht überschreiten. Dieser Wert ist durch entsprechende Verwendungsverbote für wassergefährdende Substanzen (z. B. Gülle und Dünger) sicherzustellen.
- Vorrangig für die Ballungsgebiete ist ein umfassendes Meßnetz über die Grundwassergüte erforderlich, an dessen Finanzierung auch Gewerbe und Industrie zu beteiligen sind.
- Schutz des Grundwassers durch Erfassung von Altlasten sowie – wo erforderlich – eine schnelle Sanierung der Deponien.

c) *Abwasserbeseitigung und Sanierung überlasteter Gewässer*

- Trotz weitgehend üblicher vollbiologischer Abwasserklärung in den Kommunen wird die angestrebte Gewässergüteklasse II in vielen Regionen nicht erreicht. Hinzu kommt, daß das gegenwärtige Bioindikatorensystem für eine genaue Erfassung und Bewertung des Gewässerzustandes nicht ausreicht.
 - Für Ballungsgebiete ist deshalb generell ein regionaler Bewirtschaftungsplan (§ 36 b WHG) vorzusehen.
 - Zudem sind Abwasserverwaltungsvorschriften um weitere Schadstoffparameter (z. B. organische Chlorverbindungen, Schwermetalle, Ammonium, Phosphor) zu erweitern und fortzuschreiben. Bei der Aufstellung der Vorschriften sind die Umweltverbände ausreichend zu beteiligen.
 - Der Erlaß von Reinhalteordnungen (gemäß § 27 WHG) ist auf der Basis der Gewässerschutzrichtlinien der EG gene-

rell vorzusehen, für gefährliche Stoffe sind Einleitungsverbote (nach der „schwarzen“ Liste der besonders giftigen Substanzen) notwendig.

- Die Weiterentwicklung biologischer Bewertungsverfahren muß zu einem vorrangigen Forschungsschwerpunkt werden, an Verfahren zur Bewertung von toxischen Stoffen ist weiterzuarbeiten.

Der § 7 a WHG, der die Mindesteinleitungsbedingungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwasserreinigungstechnik festlegt, ist zu novellieren. Die Einleitungsbedingungen für gefährliche Stoffe müssen sich am Stand der Technik orientieren. Daneben sind Qualitätsziele für die Wasserbeschaffenheit festzulegen und durch regionale Bewirtschaftungspläne umzusetzen.

- Die Einleitungsbescheide an Industrie und Gewerbe sind öffentlich zugänglich zu machen. Die Einleitungsdaten (Emissionswerte) sind zu veröffentlichen.
- Das Waschmittelgesetz (WaschmG) ist auf Verwendungsbeschränkungen biologisch nicht abbaubarer Substanzen, insbesondere bei Lösungs- und Reinigungsmitteln, auszuweiten. Durch eine Verschärfung des Pflanzenschutzrechtes ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln drastisch zu reduzieren. Das Chemikaliengesetz (ChemG) ist zum Schutz der Gewässer strikt anzuwenden und Verbote von giftigen und nicht abbaubaren Substanzen durchzusetzen (z. B. der mit Dioxin verunreinigten Pestizide).
- Zur Erfassung und Regulierung der Indirekteinleiter haben die Gemeinden schadstofforientierte Maßstäbe bei der Gebührenberechnung für gewerbliche Indirekteinleiter zugrunde zu legen (Starkverschmutzerzuschlag).
- Die Anforderungen des § 7 a WHG sind auch auf die Indirekteinleitungen anzuwenden, soweit in die Kläranlage nicht abbaubare Stoffe eingeleitet werden.
- Nach Möglichkeit ist der Transport wassergefährdender Giftstoffe auf die Schiene zu verlagern.
- Entsprechend der Rheinüberwachung ist für besonders gefährdete und hoch belastete Gewässer ein umfassendes Überwachungs- und Alarmsystem notwendig, an dessen Finanzierung die maßgeblichen Gewässerbenutzer zu beteiligen sind. Als gesetzliche Grundlage ist der § 4 Abs. 2 WHG auszuschöpfen.
- Der atmosphärische Schadstoffeintrag durch Schwefeldioxide (Versauerung der Gewässer), phosphathaltige Stäube (Eutrophierung), Schwermetalle und Kohlenwasserstoffverbindungen (Anreicherung im Sediment) und organische Halogenverbindungen (Ausregnen auf alle Gewässer) ist gemäß den Forderungen aus dem „Notprogramm gegen das Waldsterben“ (Drucksache 10/35) drastisch zu verringern.

- Die Verklappung oder Verbrennung im Meer zur Beseitigung von gefährlichen Industrie- und kommunalen Abfällen ist zu verbieten. Industrieansiedlungen im Küstenbereich sind dem Schutz der Nordsee und der Wattenmeere unterzuordnen.
- Das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Land aus (Pariser Konvention von 1974) muß schnell umgesetzt werden.

d) *Abwasserabgabengesetz*

Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) war ein wichtiger Schritt für einen verbesserten Gewässerschutz. Das Instrument hat sich prinzipiell bewährt. Jetzt kommt es darauf an, das AbwAG mit folgenden Zielen zu novellieren:

- Kontinuierliche Erhöhung der einzelnen Abgaben, um einen echten ökonomischen Anreiz für den Gewässerschutz zu schaffen,
- Erfassung weiterer gefährlicher Gewässerschadstoffe und
- Vereinfachung des Gesetzesvollzuges.
- Ins Abwasserabgabengesetz werden als zusätzliche Schadstoffparameter Phosphat, halogenierte Kohlenwasserstoffe und Ammonium/Stickstoff sowie ein Summenparameter für Schwermetalle aufgenommen. Die Abgabepflicht ist auf Sickerwasser aus Deponien und Niederschlagswasser von Verkehrs- und Industrieflächen zu erweitern.
- Das Bemessungsverfahren für das AbwAG wird vereinfacht. Die Abgabe wird auf die tatsächliche Abwassermenge bezogen. Die Niederschlagsmenge wird bei der Bemessung unter Einschluß von Ermäßigungsmöglichkeiten pauschaliert.
- Die Abgabe ist an die wasserrechtlich festgesetzten Überwachungswerte zu binden.
- Die Abgabehalbierung tritt nur dann ein, wenn alle Parameterwerte des Einleitungsbescheids den Mindestanforderungen genügen.

e) *Die Erhaltung der ökologischen Funktion der Gewässer*

Der Lebensraum Wasser wird auch durch schwere Eingriffe in den natürlichen Gewässerlauf bedroht, wodurch die Selbstreinigungskraft verschlechtert und die biologische Funktion der Gewässer beeinträchtigt wird.

- Das WHG muß dem Vorrang der natürlichen Gewässergestaltung und, wo möglich, der Renaturierung von Gewässern und ihren Uferzonen ausreichend Rechnung tragen. Bei Ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen sind die Naturschutzverbände zu beteiligen.
- Die weitere Beseitigung von Feuchtgebieten ist zu unterbinden. Natürliche Überschwemmungsgebiete müssen erhalten bleiben.

- Bei biologisch wichtigen Uferzonen ist der Zugang zu beschränken.
- Weitere Maßnahmen zur Begradigung von Bach- und Flußläufen und die Kanalisierung und Verrohrung von Gewässern sollten unterbleiben.
- Die raumplanerische Ausweisung von Wasservorranggebieten muß verbessert und auf eine langfristige Vorsorgepolitik ausgerichtet werden.
- Für alle Wassergewinnungsgebiete sind zügig Schutzgebietsverordnungen zu erlassen, wobei das Verfahren zu vereinfachen ist.
- Dezentrale Wasserversorgungssysteme haben Vorrang vor zentralisierten, weiträumigen Wasserversorgungsanlagen (Vorrang verbandsnaher Wassergewinnung).

f) *Sonstige Forderungen*

- Die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Gewässer ist auszuweiten. Die Maßnahmen zum Schutz des Rheins („graue“ und „schwarze“ Listen, Chloridübereinkommen) sollen auch auf andere grenzüberschreitende Gewässer übertragen werden.
- Die Förderung der Erforschung von Wassergefährdungen und zur Entwicklung von Wasserspartechniken ist zu verstärken.
- Die Stellung der Gewässerschutzbeauftragten ist zu verbessern (einschließlich einer Auskunftspflicht gegenüber Behörden).
- Die öffentliche Hand hat eine Vorreiterposition bei einem sparsamen und schonenden Umgang mit Wasser einzunehmen.
- Die Informationsarbeit über einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser ist wesentlich zu erweitern.

Bonn, den 2. August 1984

Müller (Düsseldorf)

Kiehm

Dr. Hauff

Frau Blunck

Frau Dr. Hartenstein

Schäfer (Offenburg)

Dr. Sperling

Wartenberg (Berlin)

Frau Weyel

Dr. Vogel und Fraktion

